

§ 3 RSB-EntschädigungsV

RSB-EntschädigungsV - Rechtsschutzbeauftragten-Entschädigungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Für die Bemessung der dem Rechtsschutzbeauftragten und seinen Stellvertretern zustehenden Gebühren ist der Bundesminister für Inneres zuständig.

In Kraft seit 01.07.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at